

B e s c h l u ß

In Sachen

der Stadt F [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch
den Magistrat,

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschlußberufungsbeklagten,
Revisionsklägerin und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Bäckermeister Heinrich H [REDACTED],

2. dessen Ehefrau Johanna geb. B [REDACTED],
beide wohnhaft in F [REDACTED] [REDACTED]-R [REDACTED] A [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungskläger,
Revisionsbeklagten und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 7. Mai 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin vom 17. und 18. April 1962
auf Berichtigung des Senatsurteils vom 6. November 1958
wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei einem Rechenver-
sehen einer Partei, das in ein gerichtliches Urteil überge-
gangen ist, überhaupt die Bestimmung des § 319 ZPO anzuwenden

ist (s. hierzu ablehnend II ZR 78/55 vom 25. Juni 1956). Selbst wenn man die Frage im Grundsatz bejahen wollte, so beruht doch das Urteil des Senats, wenn es von einem Betrag der Anschlußrevision in Höhe von 1.000,-- DM und nicht von 1.100,-- DM ausgeht, nicht auf einer (offenbaren) Unstimmigkeit zwischen Willen und Ausdruck des damals erkennenden Gerichts, die - wie dies § 319 ZPO an sich zuläßt - von einer anders besetzten Richterbank desselben Spruchkörpers berichtigt werden könnte.

Wenn auch die Anschlußrevisionsschrift auf Blatt 5 und 6 sich auf ein angebliches Geständnis der Beklagten beruft, wonach die Gebäudereste mit 7.100,-- DM und nicht mit 6.000,-- DM zu entschädigen seien, um daran anschließend die vom Berufungsgericht vorgenommene Bewertung der Trümmerreste auch als sachlich zu niedrig anzugreifen, so sagt sie doch auf Blatt 1 einleitend, die Anschlußrevision werde insoweit eingelegt, als das Berufungsgericht für den Gebäuderestwert, der ursprünglich von der Beklagten auf 7.100,-- DM festgesetzt gewesen sei, einen Betrag von 1.000,-- DM abgezogen habe. An diese Ausführung schließt sich der Antrag an, das Urteil des Berufungsgerichts dahin zu ändern, daß die Beklagte verurteilt werde, an die Klägerin einen weiteren Betrag von 1.000,-- DM Gebäuderestwert zu zahlen. Das ließ daher, zumal die einzelnen Entschädigungsposten im Laufe des Rechtsstreits in wechselnder Höhe angesetzt waren, sehr wohl der Deutung Raum, daß die

- 3 -

Kläger für die Gebäudereste nur mehr den runden Posten von 1.000,-- DM als weitere Entschädigung zugesprochen wissen wollten.

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

